

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 43 / 69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Aug. 1969

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Justizsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 15. Juli 1969 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t,	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. No-
vember 1968 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin für die Zeit vom 1. März 1957 bis 13. August 1963 in der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) nachzuversichern ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hatte die Klägerin über 30 Jahre lang der (jetzt zum Verfahren beigeladenen) Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul zu Paderborn angehört; sie ist aus dieser Gemeinschaft am 14. August 1963 ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden. Am 22. April 1965 hat sie bei der Beklagten die Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) beantragt. Die Beklagte hat den Antrag abgelehnt, weil die Klägerin die Nachversicherung nicht innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist von einem Jahr seit ihrem Ausscheiden aus der Gemeinschaft beantragt habe (Bescheid vom 23. November 1965).

Die Klägerin machte geltend, sie habe die Ausschlußfrist nur aus besonderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen versäumt. Im Jahre 1963 habe sie bei der Beigeladenen angefragt, wie es mit ihrer Rentenversicherung stehe und darauf die Antwort erhalten, daß sie gegen die Gemeinschaft keinen Versorgungsanspruch habe. Im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskunft habe sie nichts unternommen und von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu spät Kenntnis erhalten. Nach ihrer Meinung hätte die Beigeladene von sich aus die Nachversicherung beantragen müssen. Die nachträgliche Antragstellung bedeute auch keine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Versicherungsträgers.

Widerspruch (Bescheid vom 12. Januar 1966), Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 24. Januar 1967) und Berufung der Klägerin (Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1968) sind ohne Erfolg gewesen. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend angenommen, die Klägerin sei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht nachzuversichern, weil sie den dafür erforderlichen Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist gestellt habe.

Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision zu. Die Klägerin legte dieses Rechtsmittel ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der bisher ergangenen Entscheidungen die Beklagte zu verurteilen, sie für die Zeit vom 1. März 1957 bis August 1963 nachzuversichern.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragten die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Klägerin ist zwar zulässig, aber unbegründet; die Auffassung des LSG, die Klägerin sei wegen Versäumung der Antragsfrist nicht nachzuversichern, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das angefochtene Urteil führt aus, nach § 9 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz AVG müsse die Nachversicherung von dem ausscheidenden Mitglied (oder von der Gemeinschaft) innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt werden. Die am 14. August 1963 aus der Gemeinschaft ausgeschiedene Klägerin habe den Antrag aber erst im April 1965, also verspätet, bei der Beklagten gestellt. Die Anfrage der Klägerin an die Beigeladene, wie es mit ihrer Rentenversicherung stehe, sei nicht als Nachversicherungsantrag anzusehen, weil dieser wirksam nur beim Versicherungsträger gestellt werden könne. Die Anfrage habe auch nicht die Ausschlußfrist gewahrt, weil die Beigeladene das Schreiben nicht an die Beklagte weitergeleitet habe. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht möglich; es komme

- 4 -



- 4 -

auch sonst nicht darauf an, ob die Ausschlußfrist schuldlos versäumt sei. Die Rechte der Klägerin seien vielmehr durch Ablauf der Ausschlußfrist erloschen. Diese Auffassung werde übereinstimmend in der Literatur geteilt; ihre Richtigkeit ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte: Bei den Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages und im Bundestag selbst sei der Anregung, die Fristbestimmung zu streichen, nicht stattgegeben worden (BT-Drucks. II zu 3080). Durch die Einführung der Frist sollte den Versicherungsträgern in absehbarer Zeit die Prüfung ermöglicht werden, ob für den Ausgeschiedenen ein Anspruch auf Nachversicherung besteht, um Unklarheiten und Unsicherheiten zu beseitigen. Hierin seien Sinn und Zweck der Ausschlußfrist zu sehen, deshalb könne der Klägerin keine Nachsicht gewährt werden. Auch zeige die Tatsache, daß die Fristbestimmung weder durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) noch durch das Finanz-Änderungsgesetz (FinÄndG) gestrichen worden sei, obwohl mehrere Absätze des § 9 AVG – darunter auch Abs. 5 – eine neue Fassung erhalten hätten, daß es der Gesetzgeber bei dieser Frist habe bewenden lassen wollen. Die Grundsätze der Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Juni 1961 (BSG 14, 246 = SozR Nr. 2 zu § 58 BVG) könnten zugunsten der Klägerin keine Anwendung finden. Es stelle auch keinen Rechtsmißbrauch der Beklagten dar, wenn sie sich der Klägerin gegenüber auf die Versäumung der Ausschlußfrist berufen habe. Der Beklagten sei der Anspruch der Klägerin bis zum Eingang ihres Antrags unbekannt gewesen. Sie habe auch keine rechtliche Möglichkeit gehabt, das Verhalten der Beigeladenen zu beeinflussen und brauche sich deren Verhalten nicht zurechnen zu lassen. Eine mit Gesetz und Recht nicht zu vereinbarende Härte bestehe für die Klägerin nicht. Möglicherweise könne sie Ansprüche gegen die Beigeladene aus unerlaubter Handlung geltend machen. Hierfür seien jedoch die Zivilgerichte zuständig.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Senat tritt der Rechtsauffassung des LSG nach eigener Prüfung der Rechtslage bei und macht sich die Gründe des angefochtenen Urteils zu eigen. Was die Revision hiergegen vorbringt, kann nicht überzeugen. Sie wirft die Frage auf, ob die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 AVG eine echte oder eine unechte Ausschußfrist darstellt und meint, eine "schematische" Begrenzung dieser Frist sei nicht gerechtfertigt. Bei jeder Vorschrift, die Ausschußfristen enthält, müsse auf deren Funktion und Zweck abgestellt werden. Die Klägerin könne (wegen inzwischen eingetretener Verjährung) gegen die Beigeladene keine Schadensersatzansprüche im Zivilrechtswege mehr durchsetzen; es bleibe ihr deshalb kein anderer Weg, als ihre Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu suchen. Deshalb müsse hier das Interesse der Beklagten daran, alsbald einen ausreichenden Überblick über die Versorgungslasten zu erhalten, zurücktreten und die Fristvorschrift außer Betracht bleiben, weil ihr durch ihre rechtsethische und soziale Funktion Grenzen gesetzt seien, wenn eindeutig und zweifelsfrei feststeht, daß der Anspruch "an sich" gegeben ist. Jede andere Auslegung würde zu einem sozial unangemessenen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen.

Mit diesem Vortrag spielt die Revision auf die bereits genannte Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 9. Juni 1961 an, die zu § 58 Abs. 1 BVG aF ergangen ist (BSG 14, 246). Hier hat das BSG entschieden, daß im Bereich der Kriegsopferversorgung Vorschriften über Fristen für Anträge auf Leistungen des BVG nach ihrer rechtsethischen und sozialen Funktion die Fälle nicht treffen, in denen die Voraussetzungen des Anspruchs - abgesehen von der Einhaltung der Antragsfrist - zweifelsfrei gegeben sind. Diese Rechtsprechung, die in der Literatur

- 6 -



- 6 -

und in der Rechtsprechung der anderen obersten Bundesgerichte keine einhellige Beurteilung erfahren hat (vgl. BGH in NJW (RzW) 1962, 424; BVerwGE 13, 209 und DVBl 1962, 831 mit Anm. von Haueisen; ferner Haueisen in NJW 1963, 1438 mit weiteren Nachweisen), stellt keine allgemein gültigen Grundsätze auf und läßt sich nicht auf außerhalb der Kriegsopferversorgung liegende Fälle übertragen (BSG 21, 181, 184; 22, 257 und SozR Nr. 10 zu Art. 2 § 44 ArVNG und Nr. 3 zu § 143 1 AVAVG). Sie ist auch für den vorliegenden Fall der Versäumung der Anmeldefrist in § 9 Abs. 5 Satz 1 AVG nicht anzuwenden. Dies folgt auch aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung der beiden hier in Betracht kommenden Vorschriften.

Die in § 9 Abs. 5 AVG für die Beantragung der Nachversicherung gesetzte Frist bewirkt, daß ein nach deren Ablauf gestellter Antrag ein auf Nachversicherung gerichtetes Verfahren nicht mehr in Gang setzen kann. Die Fristversäumnis schließt daher die Verwirklichung des Nachversicherungsanspruchs aus. Dieser Ausschluß findet seine Rechtfertigung darin, daß der Versicherungsträger in angemessener Zeit einen Überblick über die zur Anmeldung kommenden Ansprüche gewinnen und in die Lage versetzt werden soll, in einem geordneten Verfahren über die Nachversicherung zu entscheiden. Hinzu kommt auch das Interesse der geistlichen Gemeinschaft an einer baldigen Klärung im Hinblick auf die mit der Nachversicherung verbundene finanzielle Belastung (vgl. BSG 25, 24). Die Fristvorschrift des § 9 Abs. 5 AVG hat daher in erster Linie Ordnungscharakter; sie dient - anders als die der Entscheidung des Großen Senats des BSG zugrunde liegende Vorschrift des § 58 BVG aF (ebenso § 1546 RVO, vgl. BSG 10, 88) - nicht nur dazu, den Versicherungsträger wegen der Schwierigkeit der Sachaufklärung davor zu schützen, weit zurückliegende Vorgänge bearbeiten zu müssen. Entgegen der Auffassung der Revision besteht daher kein Grund zu der Annahme, der Gesetzgeber habe mit § 9 Abs. 5 AVG lediglich eine unechte Ausschlußfrist schaffen wollen;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

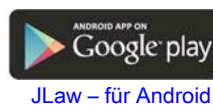
vielmehr handelt es sich um eine echte materiell-rechtliche Ausschlußfrist. Sie steht als solche nicht zur Disposition der Beklagten und kann auch nicht von der Rechtsprechung im Wege der Auslegung im Einzelfall unwirksam gemacht werden.

Die Fristsetzung in § 9 Abs. 5 AVG ist auch keineswegs willkürlich. Zwar hat für die Durchführung der Nachversicherung in den übrigen Fällen des § 9 AVG der Zeitablauf keine Bedeutung; es gelten hier auch nicht die Vorschriften in § 140 AVG über die Wirksamkeit nachentrichteter Pflichtbeiträge (vgl. Urteil vom 9. Juni 1960 - 1 RA 123/59 - SozR Nr. 1 zu § 1418 RVO). Deshalb war aber der Gesetzgeber nicht gehindert, die Nachversicherung von ausscheidenden Ordensmitgliedern von der Einhaltung einer Anmeldefrist abhängig zu machen. Er hat dies auch in anderen Fällen getan. So ist z.B. nach § 9 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (BGBl I 13) - jetzt gültig idF des 3. Änderungsgesetzes vom 10. August 1966 (BGBl I 481) - die Nachversicherung eines Teilnehmers an einer Eignungsübung der Bundeswehr nur auf Antrag durchzuführen, wenn er die Weiterversicherung zum Zweck hat; auch hier ist der Antrag innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr seit dem Ende der Eignungsübung zu stellen (vgl. auch die Fristbestimmung in § 2 Abs. 2 der VO vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I 459 idF vom 5.2.1932 - RGBl. I 64 -). Eine willkürliche Differenzierung ist in der Fristsetzung nicht zu erblicken.

Die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 AVG ist ausreichend bemessen, um den ausscheidenden Ordensmitgliedern die ungehinderte Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Daß die Beklagte auch nicht durch besondere Gründe gehindert war, sich auf den Fristablauf zu berufen, daß insbesondere der Geltendmachung der Fristversäumung durch die Beklagte nicht die Grundsätze von Treu und Glauben entgegenstehen, hat das



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

LSG mit überzeugender Begründung dargelegt. Die Klägerin kann daher nicht beanspruchen, für die Zeit von 1957 bis 1963 in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert zu werden. Ihre Revision muß vielmehr als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS